



Stadt Rudolstadt

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, sehr verehrte Gäste und Freunde unserer Stadt,

schon bald werden wir das Weihnachtsfest begehen und dann das neue Jahr 2014 begrüßen. Wir alle freuen uns auf ein paar freie Tage, auf Feiern im Familien- und Freundeskreis, auf Zeit für uns und unsere Nächsten.

Die Tage zuvor sind uns traditionell Anlass, auf das zurückliegende Jahr zu schauen und Bilanz zu ziehen. Diese Zeit der Besinnung gibt uns Gelegenheit, inne zu halten und Wichtiges, aber auch scheinbar Nebensächliches der vergangenen 12 Monate noch einmal Revue passieren zu lassen. Auf jeden Fall waren diese Monate für all diejenigen, die in unserer Stadt Verantwortung tragen, keine einfache Zeit.

Stadtrat, Verwaltung und Bürgerschaft haben sich unter erneut schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen, vor allem in finanzieller Hinsicht, ihrer Verantwortung gestellt. Dabei wurden sie von vielen unterstützt. Seien es unsere zahlreichen Vereine oder die Unternehmer und Gewerbetreibenden, seien es Menschen, die sich im bürgerschaftlichen Engagement besonders aktiv zeigten, oder die Religionsgemeinschaften und die Träger der freien Wohlfahrt, die in Rudolstadt tätig sind. Alle gemeinsam haben dazu beigetragen, dass wir auf dem Weg, unsere Stadt zu einer lebenswerten Heimat mit Zukunft zu entwickeln, weiter vorangekommen sind.

Dass es dabei nicht immer einen geraden Weg ohne Hindernisse gibt, liegt in der Natur der Sache. Wenn Menschen mit unterschiedlichen Interessen und Lebensvorstellungen, aber auch unterschiedlichen Wünschen und Ansprüchen in einer Kommune zusammen leben, dann gehören auch politischer Disput oder gar Enttäuschung und Unzufriedenheit mit getroffenen Entscheidungen zum Alltag.

Aber auch Zufriedenheit, Verständnis, Kompromissbereitschaft, Geduld, Einigkeit und Optimismus sind wichtig in Zeiten, in denen manche Entscheidung unter dem Diktat knapper werdender öffentlicher Haushalte gefasst werden muss.

In unserer Stadt mit ihren Ortsteilen ist es uns trotz dieser Umstände gelungen, das öffentliche Leben auf hohem Niveau aufrecht zu erhalten. Ebenso konnten im zurückliegenden Jahr wichtige Investitionen erfolgreich abgeschlossen oder neu begonnen werden.

Erinnern möchte ich an den Ausbau der Straße „Am Gänsebach“ im Ortsteil Cumbach, den Ausbau der Albert-Gerst-Straße im Ortsteil Keilhau zum „Fröbelweg“, die Verkehrsfreigabe der Neuen Cumbacher Stadtbrücke, die notwendige Erweiterung der Platzkapazitäten in den Kindertagesstätten „Feste Burg“, „Lowella“ und „Sputnik“ oder an den fertig gestellten Umbau des Gewerbegebietes in der Blankenburger Straße.

Aber nicht nur beim Straßenbau und den Investitionen



in die wirtschaftliche Entwicklung sind wir vorangekommen. Beispielgebend sind hier auch die Fortschritte bei der Sanierung des Gebäudebestandes, bei der Schaffung neuer, moderner Wohnungen, wie bereits an der Ecke Mangelgasse/Töpfergasse gut sichtbar, oder die unzähligen Maßnahmen privater Eigentümer, um ihre Häuser zu verschönern.

Besonders hervorheben möchte ich das Zusammenstehen vieler Rudolstädterinnen und Rudolstädter, als Ende Mai/Anfang Juni Starkregen und ein äußerst hoher Pegelstand der Saale drohten, unsere Stadt zu überfluten. Auch wenn wir im Vergleich mit anderen, vom Hochwasser betroffenen Gebieten Glück hatten und das Schlimmste nicht eingetreten ist, so haben die Einwohner doch gezeigt, dass sie einander helfen und uneigennützig zur Stelle sind, wenn sie gebraucht werden. Die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks möchte ich ausdrücklich würdigen und allen nochmals herzlich danken. Nicht zuletzt verdient die Solidarität mit jenen Menschen, die in Rudolstadt und über die Stadtgrenzen hinaus vom Hochwasser betroffen waren, dankend erwähnt zu werden.

Wie jedes Jahr gab es in „Schillers heimlicher Geliebten“ auch wieder genügend Grund zur Freude und zum Feiern. Mit Unterstützung vieler Sponsoren fand das 21. Rudolstädter Altstadtfest statt, das tff – Deutschlands größtes Weltmusikfestival – empfing bereits zum 23. Mal äußerst erfolgreich Künstler und Gäste aus aller Welt und Thüringens bekanntestes und größtes Volksfest, das „Rudolstädter Vogelschießen“ lockte wieder Hunderttausende Besucher auf die Bleichwiese. Darüber hinaus sorgten weitere, spezielle Großveranstaltungen, wie zum Beispiel das Theaterfestival „Ruhestörung“, die Schiller- und Goethe-Festtage, das Herbst- und Weinbergfest sowie unzählige Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Theaterpremierer, Kinder-, Vereins- und Ortsteilfeste für ein niveauvolles, kulturelles Leben in der Stadt. Unser Theater und Orchester konnte sich erneut mit seinen Aufführungen und Konzerten über ein durchweg volles Haus und

überregionale Beachtung freuen. Ebenso trägt das gestiegene Interesse von großen Verbänden und Institutionen, in Rudolstadt ihre Tagungen abzuhalten, zum Bekanntheitsgrad unserer Stadt bei. So konnten wir unter anderem im Jahr 2013 die Delegierten des „Vereins für Deutsche Sprache“ als größten Sprach- und Kulturverein Deutschlands hier begrüßen.

Nicht zuletzt stellen wir uns immer mehr als Stadt des Sports dar. Zahlreiche Vereine bieten trotz geänderter Rahmenbedingungen Breitensport vielfältigster Art und für alle Altersgruppen an und werden dabei weiterhin von der Kommune unterstützt. Unser Freizeit- und Erholungsbad „Saalemox“ hat an Profil gewonnen und ist jetzt die am meisten besuchte Freizeiteinrichtung im Landkreis. Der zur Tradition gewordene „Schiller-Staffel-Lauf“ lässt Rudolstadt mit seinem wohl berühmtesten Gast und dessen Zeit hier auch unter den Sportlern einen Namen machen. Eines der spektakulärsten sportlichen Ereignisse war ohne Zweifel der Anfang Dezember stattgefundenen härtesten Hindernislauf Deutschlands, wenn nicht gar Europas – „getting tough“.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste unserer Stadt,

nicht nur in der Weihnachtszeit, sondern das ganze Jahr über sollten wir die Gelegenheit nutzen, uns auch denjenigen Menschen zu widmen, die nicht immer und überall uneingeschränkt das Leben mit uns teilen können. Seien es Menschen mit Behinderung, seien es sozial Benachteiligte oder insbesondere Kinder, die unsere Unterstützung für ihr Fortkommen benötigen. Vergessen wir nicht, auch ihnen all unsere Fürsorge und Hilfe zukommen zu lassen.

Für das kommende Jahr, das in Thüringen ein Wahljahr für die Kommunalpolitik und die Landespolitik sein wird, wünsche ich uns, dass wir einen fairen Wahlkampf erleben und dass diejenigen, die zukünftig die Geschicke in unserer Stadt, im Landkreis und im Freistaat lenken und bestimmen werden, immer die richtigen Entscheidungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger treffen.

Allen Rudolstädterinnen und Rudolstädtern, den Gästen und Freunden unserer Stadt wünsche ich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie für 2014 Gesundheit, Kraft, Wohlergehen und persönliches Glück.

Ich Jörg Reichl
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtratssitzung

07. November 2013

Beschluss: 197/2013 – Änderung Beschluss 130/2013 vom 11.07.2013 Haushaltssatzung 2013, vom 07.11.2013

Die Haushaltssatzung 2013 wird in der geänderten Form (§ 3 Verpflichtungsermächtigungen) beschlossen. Weiterhin wird die Anlage 8 entsprechend angepasst und beschlossen.

Durch diesen Beschluss werden die übrigen Anlagen und Bestandteile des Haushaltsplanes 2013 nicht verändert.

Beschluss: 192/2013 – Straßenbenennung „Im Tiergarten“, vom 07.11.2013

Der in der Anlage gekennzeichnete Weg wird „Im Tiergarten“ benannt.

Hinweis zum Bürgermeisterbericht

Der jeweils in den Sitzungen des Stadtrats gehaltene Bericht des Bürgermeisters zum aktuellen Geschehen in der Stadt und den geleisteten Arbeiten in den Fachdiensten der Verwaltung wird im Internet unter www.rudolstadt.de in der Rubrik „aktuelles“ veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung 2013

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Rudolstadt, Beschluss Nr. 197/2013 vom 7. November 2013, mit Schreiben des Landratsamtes vom 04.11.2013 rechtsaufsichtlich bestätigt worden ist. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2013 werden gemäß § 57 (3) der Thüringer Kommunalordnung im Rathaus, Bürgerservice vom **12.12.2013 bis 26.12.2013** öffentlich ausgelegt und können von jedermann in den Dienststunden der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über das Haushaltsjahr 2013 wird der Haushaltsplan in der Stadtverwaltung Rudolstadt, FD Finanzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 im FD Finanzen der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Reichl
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2013 der Stadt Rudolstadt

Aufgrund der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2013 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	34.802.850,- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.831.600,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

3.067.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) der Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzung der Stadt Rudolstadt vom 22.05.2013 für 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	271 v.H.
b) für Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	383 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.500.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

a) Beamte	12,625
b) Beschäftigte	154,875

§ 7

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Rudolstadt, den 8. November 2013
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

Bekanntmachung Entgeltordnung für Leistungen des Tierheims Pflanzwirbach e. V.

vom 04.11.2013

In seiner Mitgliederversammlung vom 24.10.2013 hat der Verein „Tierheim Pflanzwirbach e. V.“ folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Kosten für das Tierheim in Rudolstadt-Pflanzwirbach beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims werden (gegenüber Nichtmitgliedern des Vereins „Tierheim Pflanzwirbach e. V.“) Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern nicht die Leistungsanspruchnahme durch ein Mitglied des Vereins „Tierheim Pflanzwirbach e. V.“ veranlasst war und durch Mitgliedsbeitrag im Sinne eines



steuerlichen Leistungsaustausches für das jeweilige Mitglied abgedeckt ist.

§ 2

Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Das Kostenverzeichnis kann nähere Bestimmungen oder weitergehende Regelungen über die zu erhebenden Kosten enthalten.
- (2) Die im Kostenverzeichnis angegebenen Beträge für Entgelte und Auslagen verstehen sich als Bruttobeträge (inklusive Mehrwertsteuer). Sofern es sich im Einzelfall um einen Nettobetrag handelt, für welchen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert erhoben wird, so ist dies entsprechend kenntlich gemacht.

§ 3

Auslagen, Sicherheit

- (1) Werden bei der Leistungserbringung des Tierheims Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob ein Entgelt zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen bereits mit dem Entgelt abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Das Tierheim ist bei temporärer Aufnahme von Tieren berechtigt, vom Kostenschuldner neben der Vorauszahlung auf Entgelte und Auslagen eine Sicherheit zu verlangen.
Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt frühestens mit Beendigung des Unterbringungsverhältnisses und Abholung des aufgenommenen Tieres sowie Begleichung offener Entgelte und Auslagen durch den Kostenschuldner. Das Tierheim ist berechtigt, sich während der Unterbringung wegen der Abdeckung offener Forderungen aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kostenschuldner ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit wieder aufzufüllen.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist:
1. – der Eigentümer des Tieres;
 2. – der Besitzer oder der Halter des Tieres;
 3. – derjenige, der eine Leistung des Tierheims in Anspruch nimmt oder wem die Leistung individuell zurechenbar ist;
 4. – wer zur Übernahme der Kosten kraft Gesetzes oder durch Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims.
- (2) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung durch das Tierheim fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Rudolstadt, den 04.11.2013

gezeichnet:
Gisela Prang
Vereinsvorsitzende
Tierheim Pflanzworbach e. V.

Kostenverzeichnis

Anlage zur Entgeltordnung für Leistungen des Tierheims Pflanzworbach e. V. vom 04.11.2013

lfd. Nr.	Gegenstand der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt/Kosten in EURO
1. Grundentgelt - zu erheben für Tiere, die im Tierheim abgegeben werden			
1.1	- Hund bis vollendetes 1 Lebensjahr	je Tier	50,00
1.2	- Hund ab vollendetem 1 Lebensjahr – hier wird ein zusätzliches Entgelt zu 1.1 für jedes weitere angefangene Lebensjahr erhoben	je angefangenes Lebensjahr	60,00
1.3	- Katze bis 5 Monate	je Tier	30,00
1.4	- Katze ab dem 5. Monat bis vollendetes 1 Lebensjahr	je Tier	60,00
1.5	- Katze ab vollendetem 1 Lebensjahr – hier wird ein zusätzliches Entgelt zu 1.4 für jedes weitere angefangene Lebensjahr erhoben	je angefangenes Lebensjahr	30,00
1.6	- Kleintier	je Tier	15,00
2. Zusätzliche Entgelte - können anfallen, wenn Maßnahme bisher nicht durchgeführt wurde			
2.1	- Kastration Kater	je Leistung	laut Rechnung des Tierarztes
2.2	- Kastration Katze		
2.3	- Impfung Hund (6-fach)	je Leistung	laut Rechnung des Tierarztes
2.4	- Impfung Katze (3-fach)		
3. Entgelte für die Unterbringung von Tieren – Tagessatz je angefangener Kalendertag			
3.1	- Hund	je Tag und Tier	10,00
3.2	- Katze		6,00
3.3	- Kleintier		3,00
4. Entgelte für die Rückgabe von Fundtieren			
4.1	Bergung und Aufnahme von Fundtieren bei Fahrlässigkeit des Eigentümers (z. B. unangeleiteter Hund, nicht gesichertes Grundstück, Alkohol, Wohnungsöffnungen)	je Einsatz oder Aufnahme pro Tier	30,00
4.2	wie 4.1, jedoch im Wiederholungsfall (Tiere die mehrfach herrenlos aufgefunden werden)	je Einsatz oder Aufnahme pro Tier	40,00
4.3	wie 4.1, jedoch bei Nichtverschulden des Eigentümers (z. B. Unfall oder Krankheit)	je Einsatz oder Aufnahme pro Tier	10,00
5. Entgelte für die Vermittlung von Tieren – werden dem neuen Eigentümer auferlegt			
5.1	- Hund (gestaffelt nach Alter) inklusive Impfung und Entwurmung	je Tier	50,00 – 200,00
5.2	- zusätzlicher Pauschalbetrag für Einsetzen des Transponders bzw. Chip-Implantat		30,00



lfd. Nr.	Gegenstand der Leistung	Leistungseinheit	Entgelt/Kosten in EURO
5.3	- Katzenwelpen / Jungtiere inklusive Impfung und Entwurmung	je Tier	50,00
5.4	- Hauskatze männlich inklusive Impfung und Entwurmung		70,00
5.5	- Hauskatze weiblich inklusive Impfung und Entwurmung		90,00
5.6	- zusätzlicher Pauschalbetrag für Einsetzen eines Transponders bzw. Chip-Implantat für lfd. Nr. 5.3 bis 5.5		10,00
5.7	Kaninchen	je Tier	15,00
5.8	Meerschwein		10,00
5.9	Chinchilla	je Tier	15,00
5.10	Ratte / Degu		5,00
5.11	Maus		2,00
5.12	Wellensittich		10,00
5.13	Kanarienvogel		10,00
5.14	Großsittich / Papagei		25,00
5.15	Nymphensittich		15,00
5.16	Wasserschilddrüse		30,00
6. Kosten für Tierärztliche Behandlungen – Kostenerhebung zusätzlich zu lfd. Nr. 1 -5 und 7			
6.1	Tierärztliche Behandlung	je Leistung	laut Rechnung des Tierarztes
7. sonstige Kosten, Sicherheit – Erhebung zusätzlich zu lfd. Nr. 1 -7			
7.1	Einsatz des Dienstfahrzeugs	je km	0,55
7.2	Verwaltungskostenpauschale für Mehraufwand (Telefon, Schreiben, Anzeigen, Portokosten usw.)	je Einzelfall	20,00
7.3	Auslagen für Gericht, Anwalt, Behörden	je Einzelfall	in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen
7.4	sonstige notwendige Auslagen (Auslagen, die keiner anderen lfd. Nr. zugeordnet werden können)	je Einzelfall	
7.5	Sicherheit nach § 3 Abs. 3	je Einzelfall	50,00 - 300,00

8. Ausnahmeregelungen:

Für finanziell schwache Tiereigentümer, die ihr Tier in vorübergehende Obhut des Tierheimes geben müssen (z. B. kurzfristige Unterkunft des Eigentümers im Obdachlosenheim, Krankenhaus, Kur, Haft), kann im Einzelfall ein verminderter Entgeltsatz (Mindestsatz) erhoben werden. Die Unterbringung erfolgt nicht länger als 3 Monate zum Mindestsatz. Nach Ablauf der Frist ist der volle Tagessatz zu berechnen.

9. Sonstige Bestimmungen:

- Fundtiere von Städten und Gemeinden, die nicht Mitglied im Verein „Tierheim Pflanzwirth e. V.“ sind, werden nur angenommen, wenn die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung sich vorher zu Übernahme der diesbezüglich anfallenden Kosten bereit erklärt.
- Das Tierheim bzw. der Verein „Tierheim Pflanzwirth e. V.“ übernimmt keine Gewähr dafür, dass ein Tier frei von Beeinträchtigungen ist bzw. zukünftig bleibt. Es besteht darüber hinaus keine Verpflichtung zur Rücknahme eines vermittelten Tieres.

- Eine Dauerhaltung von freilebenden Katzen im Tierheim kann nicht erfolgen, da dies nicht den Anforderungen an den Tierschutz entspricht. Sofern durch das Tierheim Kastrationen an freilebenden Katzen durchgeführt werden sollen, so sind diese Tiere zwingend innerhalb der vom Tierheim gesetzten Frist wieder abzuholen.

Rudolstadt, den 04.11.2013

gezeichnet:
Gisela Prang
Vereinsvorsitzende
Tierheim Pflanzwirth e. V.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Aktenzeichen: 4147/2013, Datum: 06. November 2013

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2013/2014

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am **31.12.2013** und am **01.01.2014** in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet „historische Altstadt“ wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden/Nordosten
 - von der „Schloßstraße“ der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
 - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
 - der Süd-West-Nord-Ost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
 - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“
 - im Osten/Südosten
 - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
 - der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
 - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“
 - im Süden/Südwesten
 - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
 - im Westen/Nordwesten
 - von der „Marktstraße“ folgend bis zur Einmündung „Große Allee“;
 - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur Weinbergstraße;
 - der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis Grundstücksgrenze-West „Strickschule“;
 - der Grundstücksgrenze-West „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
 - der Nordgrenze „Schlossaufgang I“ folgend bis zum Weg „Hühnertreppe“;
 - der Westgrenze des Weges „Hühnertreppe“ folgend bis zur „Schloßstraße“

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.



Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Rudolstadt, insbesondere das Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“ und das Schloss Heidecksburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke z.B. Silvesterraketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbezirkes kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper vom Schloss herab auf die Gebäude unterhalb des Schlosses abgefeuert. Dass es dabei zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist, ist nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Passanten zu verdanken.

Das einmalige Erscheinungsbild der historischen Altstadt mit dem Schlossensemble, der Andreaskirche und dem Gebäude des ehemaligen Stadtschlusses Ludwigsburg gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000° C entwickeln.

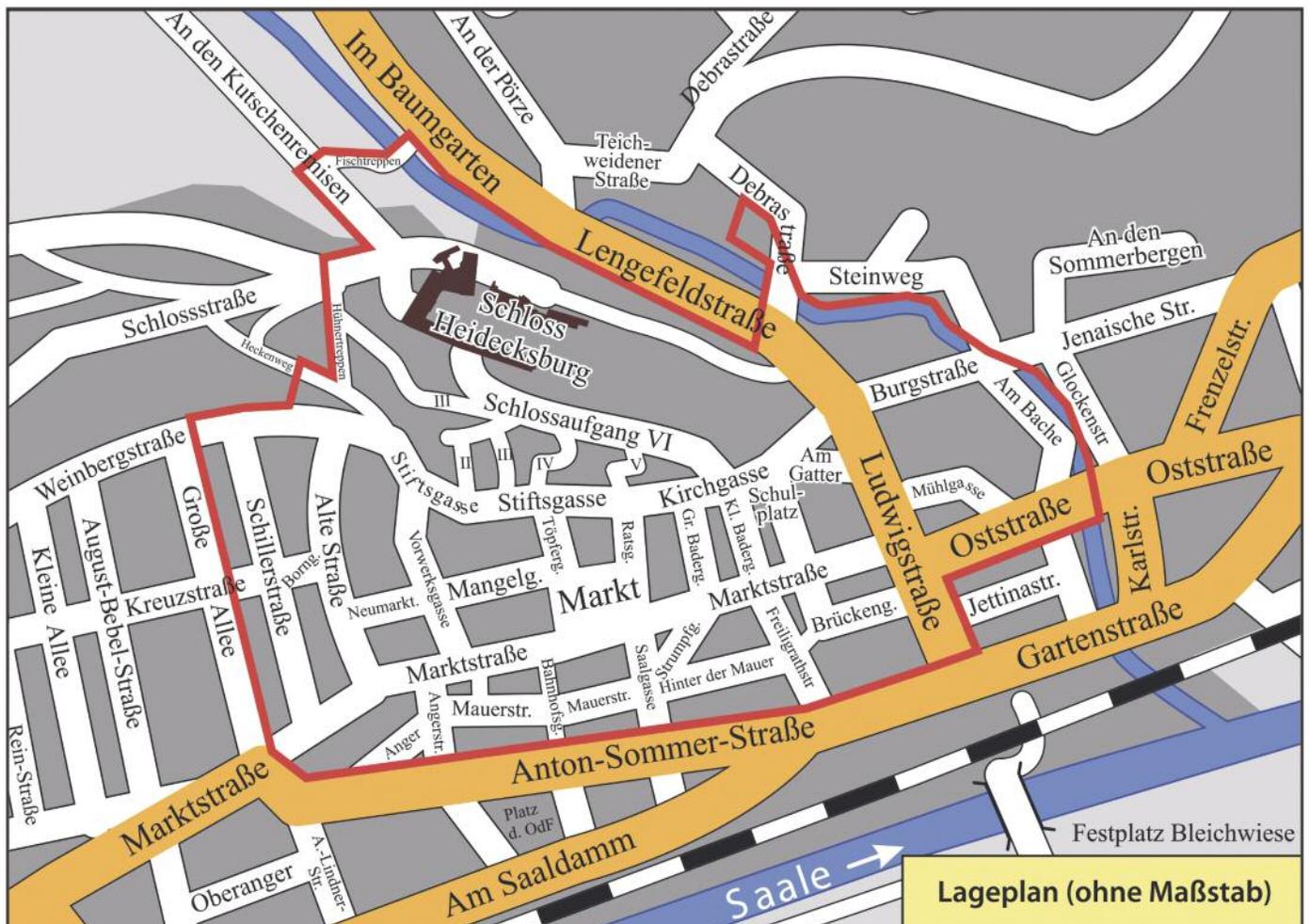
Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser

Anlage: Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper





Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ThürVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9
99947 Bad Langensalza

oder bei dessen Regionalinspektionen

Linderbacher Weg 30	99099 Erfurt
Otto-Dix-Straße 9	07548 Gera
Gerhart-Hauptmann-Straße 3	99734 Nordhausen
Karl-Liebnecht-Str. 4	98527 Suhl

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Im Auftrag

Sabine Brand
Dezernatsleiterin i. V.

Thüringer Bibliothekspreis ermöglicht Internet-Ausleihen in der Stadtbibliothek

Der Thüringer Bibliothekspreis, im Oktober 2012 an die Stadtbibliothek Rudolstadt verliehen und zur Freude der Angestellten und Nutzer dort auch mit einer finanziellen Zuwendung verbunden, hat dazu beigetragen, dass jetzt ein neues Internet-Projekt gestartet werden konnte. Das Preisgeld, in Höhe 10.000 Euro von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen zur Verfügung gestellt, wurde durch Eigenmittel der Stadt ergänzt, um dem Projekt Thüringer Onlinebibliothek „ThuerBIBnet“ beitreten zu können. Damit gehört Rudolstadt zu dem immer noch kleinen Kreis jener Kommunen, wo alle angemeldeten Bibliothekskunden nun einen komplett kostenlosen Onlineservice für die „rund-um-die-Uhr-Ausleihe“ elektronischer Medien zur Verfügung haben.

Nach dem Abschluss der umfangreichen technischen Einrichtung und einer längeren Erprobungsphase wurde am vergangenen Mittwoch, umrahmt von einem kleinen „Rudolstädter Mundart-Programm“ der Grundschule „Anton Sommer“, der Zugang auf der Internetseite www.stadtbibliothek-rudolstadt.de offiziell freigeschaltet. Im Beisein des Bürgermeisters Jörg Reichl, Vertretern der Sparkassenstiftung und der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt sowie des Thüringer Bibliotheksverbandes wies die Leiterin Angela Hansen darauf hin, dass die neue Möglichkeit, aus einem Angebot von mehr als 30.000 elektronisch hinterlegten CDs, Büchern und Zeitschriften auswählen zu können, eine weitere Ergänzung für die Nutzer bietet und gleichzeitig dem Anspruch dient, eine moderne Bibliothek zu sein.

Da die Vernetzung fortschreitet und sich die Anzahl der per Internet ausleihbaren Hörbücher, Filme, Sachmedien, Musiktitel und Zeitungen stetig erhöht, wird zu-

künftig die Förderung des Lesens auf diese Weise nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene eine immer größere Rolle spielen. Die Nutzung des „ThuerBIBnet“ ist selbsterklärend und mit vielen Endgeräten wie PCs, Smartphones, eBook-Readern, Tablets und MP3-Playern universell möglich.

Frank M. Wagner
Pressereferent

Ausschreibung zum Altstadtfest 2014



Die Stadt
Rudolstadt
präsentiert:

Rudolstädter ALTSTADTFEST

30.05. - 01.06.14

**Interessierte Händler und
Imbissanbieter wenden sich
bitte schriftlich an:**

**Stadtverwaltung Rudolstadt
Veranstaltungsreferent
Herr Frank Grünert
Markt 7; 07407 Rudolstadt
Tel.: (03672) 486 - 411
Fax: (03672) 486 - 106
E-Mail: f.gruenert@rudolstadt.de
www.altstadtfest-rudolstadt.de**

Schließtage und Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 2013/2014 wird es in den Fachdiensten der Stadtverwaltung Rudolstadt keine Sprechzeiten geben. Das Rathaus bleibt am Freitag, den 27. Dezember und am Montag, den 30. Dezember geschlossen. Erster Sprechtag im neuen Jahr wird Donnerstag, der 02. Januar 2014 sein.

Geöffnet und für die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher der Stadt nutzbar sind an den genannten Tagen der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses und die Tourist-Information am Marktplatz. Dort werden die üblichen Dienstleistungen auch während der Schließtage der Stadtverwaltung angeboten.



Bewohnerparkausweise 2014 abholbereit

Die Bewohnerparkausweise für das Jahr 2014 können vom **16.12.2013 bis 12.01.2014** im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, abgeholt werden. Für Anträge, die nach dem 30.11.2013 eingegangen sind, können Bewohnerparkausweise nur insoweit erteilt werden, wie noch Kapazitäten im gewünschten Parkgebiet frei sind. Bei Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR fällig. Wir bitten um Verständnis, dass ein Bewohnerparkausweis erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (vollständig ausgefüllter Antrag, Fahrzeugschein, ggf. Vollmacht über die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter) erteilt werden kann. Aufgrund der knappen Parkmöglichkeiten in manchen Parkgebieten werden Bewohnerparkausweise, die bis zum 31.01. 2014 nicht abgeholt wurden, ab Februar wieder neu vergeben.

Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass in den Straßen August-Bebel-Straße, Brückengasse, Glockenstraße und Schillerstraße ab dem 01.01. 2014 ein Mischprinzip gilt. Das heißt, in diesen Straßen ist grundsätzlich das gebührenpflichtige Parken mit Parkschein für alle Fahrzeuge möglich. Die Gebührenpflicht besteht von 08.00 bis 17.00 Uhr. Ein Bewohnerparkausweis entbindet in diesen Straßen dann von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen. Der Bewohnerparkausweis wird dafür im gesamten Bereich der Straße und nicht wie bisher, nur in einem bestimmten Bereich, gelten.

Bürgerservice Rudolstadt

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 12.06. 2013

Beschluss-Nr. 107/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Tanzprojekt 2013

Das Projekt „Wir wollen tanzen“ der Thüringer Folkloretanzensembles Rudolstadt wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 2.500 € (Gesamtkosten 7.700 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 112/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Heimatverein Pflanzwirbach – Kinderfest zur Kirmes

Das Projekt „Kinderfest zur Kirmes“ des Heimatvereins Pflanzwirbach wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 150,00 € (Gesamtkosten: 500,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 113/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Heimatverein Pflanzwirbach e. V.

Das Projekt „Rentnerweihnachtsfeier“ des Heimatvereins Pflanzwirbach e. V. wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 50,00 € (Gesamtkosten 150,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 114/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Freie Fröbelschule Keilhau – Sommernachtsball

Das Projekt „Sommernachtsball“ der Freien Fröbelschule Keilhau wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 200,00 € gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 115/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Kunstwerkstatt Rudolstadt – Jahresprogramm

Das Projekt „Jahresprogramm 2013“ der Kunstwerkstatt Rudolstadt e. V. wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 2.000 € (Gesamtkosten: 4.100 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 116/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Diakonieverein Rudolstadt – Kinderfest

Das Projekt „Kinderfest“ des Diakonievereins Rudolstadt wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 300,00 € (Gesamtkosten: 739,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 117/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – theater-spiel-laden e. V. – Sternenhagel

Das Projekt „Sternenhagel“ des theater-spiel-ladens wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 € (Gesamtkosten: 8.000 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 118/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – AWO-Seniorentheatergruppe „Die Entfalter“

Das Projekt „Kindheitsbilder“ der AWO-Seniorentheatergruppe „Die Entfalter“ wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.500 € (Gesamtkosten: 17.300 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 119/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Schwarzaer Spinnstube – Heimatstube

Das Projekt „Heimatstube“ der Schwarzaer Spinnstube e. V. wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 300,00 € (Gesamtkosten: 506,38 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 120/2013

Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Reaktionsraum e. V. – Alice im Wunderland

Das Projekt „Alice im Wunderland“ des Reaktionsraum e. V. wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 500,00 € (Gesamtkosten: 26.050,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

**Beschluss-Nr. 121/2013****Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Ev.-luth. Pfarramt Schwarza – Sommerfest**

Das Projekt „Sommerfest“ des ev.-luth. Pfarramtes Schwarza wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 200,00 € (Gesamtkosten: 600,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss-Nr. 122/2013**Fördermittel kulturelle Projekte 2013 – Förderverein Weiße Schule – Schwärzer Kermse**

Das Projekt „Schwärzer Kermse“ des Fördervereins Weiße Schule wird im Jahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 800,00 € (Gesamtkosten: 8.550,00 €) gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens ein Ansatz in Höhe von 10.000 Euro durch den Stadtrat Rudolstadt beschlossen wird und der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Rudolstädter Parkgebührenordnung (RuParkGebO)

vom 09.12.2013

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Anordnung vom 27. November 2012 (GVBl. S. 469), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293,295), die folgende Rudolstädter Parkgebührenordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gelten an den betreffenden Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Rudolstadt nach Maßgabe der in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegten Staffelung.

§ 2**Parkzonen**

- (1) Parkgebühren werden in den Parkzonen 1, 2 und 3 erhoben.
- (2) Zur Parkzone 1 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:
 - a) Alte Straße
 - b) Angerstraße
 - c) Brückengasse
 - d) Freiligrathstraße
 - e) Große Allee
 - f) Große Badergasse
 - g) Mangelgasse
 - h) Marktstraße
 - i) Mauerstraße
 - j) Parkplatz Hinter der Mauer
 - k) Platz der Opfer des Faschismus
 - l) Ratsgasse
 - m) Saalgasse
 - n) Schillerstraße
 - o) Töpfergasse

(3) Zur Parkzone 2 zählt der Marktplatz.

(4) Zur Parkzone 3 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:

- a) August-Bebel-Straße
- b) Großparkplatz Glockenstraße
- c) Parkplatz Bahnhof

§ 3**Gebührenpflichtige Parkzeiten**

(1) Parkzone 1

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt neun Stunden

(2) Parkzone 2

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr. Mittwochs ist der Marktplatz während der Marktzeiten zum Parken gesperrt. Die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz beträgt zwei Stunden.

(3) Parkzone 3

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage

§ 4**Gebührenstaffelung**

(1) Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,30 EUR

(2) Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,30 EUR

(3) Parkzone 3

Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR am Tag.

Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 23.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Parkgebührenordnung vom 13.07.2011, i. d. F. der 1. Änderung vom 24.02.2013 außer Kraft.

Stadt Rudolstadt

Rudolstadt, den 09.12.2013

Jörg Reichl

Bürgermeister

Einladung

zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Pflanzwibach

Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Pflanzwibach sind am

Mittwoch, 18. Dezember, um 19.00 Uhr
in das **Vereinshaus Pflanzwibach Nr. 7**

Zur diesjährigen Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrats und der Verwaltung werden über aktuelle Ereignisse und Planungen in der Stadt berichten und die Hinweise der anwesenden Einwohner entgegennehmen.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
der Stadt Rudolstadt**